

B. Johann von Eichstätt an alle Plebane, Vizeplebane und deren Stellvertreter in Stadt und Diözese Eichstätt. Unter Berufung auf ein von NvK bestätigtes Statut untersagt er bestimmten Mendikantenbrüdern seiner Diözese das Sammeln von Almosen.

*Kopie (gleichzeitig):* MÜNCHEN, StB, Clm 6487 f. 57<sup>r</sup>-58<sup>r</sup> (zur Hs. s.o. Nr. 2064, 4062).

Auf dem Mainzer Provinzialkonzil sei unter anderem ein Statut beschlossen worden, welches NvK, seinerzeit apostolischer Legat in Deutschland, auf Bitten der Synode bestätigt habe<sup>1)</sup>, und welches später auf einer in Aschaffenburg gefeierten Provinzialsynode erneuert<sup>2)</sup> und von ihm, dem Bischof, dem gesamten Klerus in Stadt und Diözese Eichstätt verkündet wurde.<sup>3)</sup> Dieses Statut super reformatione monasteriorum et personarum religiosarum habe angeordnet, dass jeder Bischof die Mendikantenbrüder cum omni caritate zur regulären Observanz anhalten solle. Er solle ihnen 5 androhen, dass er sie, falls sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Lebensführung gemäß ihrer Profess übergeben würden, eos tales in ydoneos minus probate vite ad audiendum confessionum, predicaciones et petitiones ac alios actus legitimos non admittat. Gemäß diesem Statut habe er auch die Franziskaner zu Ingolstadt, die Augustinereremiten zu Pappenheim und die Karmeliter zu Weiszenburg zur Regelobservanz angehalten. Nun habe er jedoch erfahren, dass die besagten Mendikantenbrüder graves excessus ac eciam alia scelera et delicta 10 begangen hätten, welche beim Volk zu großen Skandalen geführt hätten, die er nun nicht mehr übergeben könne und dürfe. Daber befiehlt er allen Adressaten bei der Strafe der Exkommunikation late sentencie, keinem Angehörigen der drei besagten Mendikantenkonvente das Sammeln von Almosen in ihren Pfarrbezirken zu erlauben und dieses Verbot auch von den Kanzeln zu verkünden. Er befiehlt ferner allen Dekanen seiner Diözese bei gleicher Strafe, seine Anordnungen allen Rektoren von Pfarrkirchen, Plebanen, Vizeplebanen und deren Stellvertretern zu verkünden. 15

1) S.o. Nr. 2064 mit Bezug auf Nr. 1267.

2) S.o. Nr. 4391 (1455 Juni 15/21).

3) S. die Abschrift der Aschaffener Statuten im gleichen Codex; MÜNCHEN, StB, Clm 6487 f. 42<sup>r</sup>-45<sup>v</sup>.